

Jahresabonnement (portofrei in der ganzen Schweiz): 4 Fr.

Einkunftsgebühr per Zeile 15 Cent. — Inserate sind frankirt an die Expedition einzusenden.
Druck und Expedition der Eidgenössischen Buchdruckerei (G. Hünerwadel) in Bern.

B e r i c h t

der

Kommission des Nationalrathes über den Rekurs des
Joachim Heizmann.

(Vom 15. Juli 1861.)

Joachim Heizmann, Bürger von Turbenthal, im Kanton Zürich, verließ seine Heimathsgemeinde, wo er bis dahin gewohnt hatte, um sich in Bül, im Kanton St. Gallen, niederzulassen.

Der Paragraph 105 des Gemeindegesetzes des Kantons Zürich enthält folgende Bestimmungen:

„Jeder Bürger, der sich mit oder ohne Familie außerhalb des Kantons niederläßt, ist verpflichtet:

- „a. seiner Heimathsgemeinde, wenigstens je zu zehn Jahren um, von „seinem Aufenthaltsorte Kenntniß zu geben;
- „b. wenn er verheirathet ist oder war, der Gemeinde von den Geburts- „und Sterbefällen in seiner Familie Anzeige zu machen;
- „c. bei Eingehung einer Ehe im Auslande den Bestimmungen der „SS. 95 u. ff. des privatrechtlichen Gesetzbuches nachzukommen;
- „d. die ihm vermöge des Bürgerrechts obliegenden „Leistungen an seine Gemeinde abzutragen.

„Keine Gemeinde kann angehalten werden, einem Bürger einen „Heimathschein auszustellen, bevor derselbe die etwa schuldigen Beiträge „an die Gemeindelasten abgetragen und die in diesem Paragraphen ent- „haltenen Bestimmungen überhaupt erfüllt hat.“

Der §. 191 des gleichen Gesetzes fügt bei:

„Die Angehörigen des Kantons Zürich, die den Kanton nicht bewohnen, müssen an die Armensteuern ihrer Heimathsgemeinde beitragen, wie diejenigen, welche den Kanton bewohnen.“

Als Heizmann von Turbenthal wegzog, hatte er seine Obliegenheiten gegen die Gemeinde erfüllt.

Er erhielt eine Niederlassungsbewilligung von der Regierung des Kantons St. Gallen, und wählte Wyl zu seinem Aufenthaltsorte.

Die st. gallische Gesetzgebung beruht auf anderen Grundsätzen als die zürcherische. „Sie stellt den niedergelassenen Schweizer in Bezug auf die laufenden Armenabgaben und diejenigen für die Polizei mit den Ortsbürgern auf ganz gleiche Linie. Der Niedergelassene ist, wie der Ortsbürger, auch gehalten, an die Ausgaben für die Schulen und Kirchen, das Seinige beizutragen, so wie an Bauten von Kirchen und Schulen, nach den allgemeinen Gesetzen des Kantons und den besondern Statuten über die Konfessionsverhältnisse.“ (S. Bericht der Regierung von St. Gallen d. d. 16. Juni 1854, Seite 10.) Dagegen bezieht St. Gallen von seinen auswärts wohnenden Bürgern keinerlei Armenbeiträge. „Eine zweite Verpflichtung, Steuern zu gleichem Zwecke an die Heimathsgemeinde zu entrichten, ist unvereinbar mit der Besteuerung am Wohnorte. Gegen eine solche Doppelbelastung empört sich das Billigkeitsgefühl, und sie ist in einem Bundesstaate dem strengen Rechte zuwider.“ (Gleicher Bericht, Seite 11.)

Heizmann bezahlte zuerst die Gemeindesteuer in Wyl und zugleich in Turbenthal, also doppelt. Der Beschluß der Bundesversammlung vom 20. Juli 1855 gab ihm die Mittel an die Hand, der Doppelbesteuerung sich zu entziehen. Der fragliche Beschluß lautet also:

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

„auf die eingegangene Rekurschrift der Regierung des Kantons St. Gallen gegen den Beschluß des Bundesrathes vom 25. April 1853, durch welchen die genannte Kantonsregierung in zwei Spezialfällen angewiesen wurde, den Steuerforderungen von Gemeinden des Kantons Thurgau gegenüber ihren im Kanton St. Gallen niedergelassenen Bürgern die Vollziehung zu gestatten, in sofern die Besteuereten sich nicht ausweisen, daß sie an die thurgauischen Oberbehörden rekurrirt haben, und in sofern sie nicht andere, von dem Besteuerungsrecht unabhängige zivilrechtliche Einreden geltend machen,

„ beschließt:

„Es sei die Beschwerde der Regierung des Kantons St. Gallen begründet, und es könne demnach der genannte Kanton nicht angehalten werden, Steuerforderungen anderer Kantone an Niedergelassene desselben

„auf dem Exekutionswege einzutreiben oder Entscheidungen außerkantonalen Behörden darüber anzuerkennen und zu vollstrecken.“

Ohne sich über die Gesezlichkeit der thurgauischen Besteuerung auszusprechen, überträgt dieser Beschluß diesen Entscheid den st. gallischen Gerichten. Ihre bekannten Grundsätze schützten nun Heizmann gegen jede Klage und jede Verfolgung von Seite der Gemeinde Turbenthal. Allein diese nahm ihre Zuflucht zu dem Zwangsmittel, das ihr das letzte Lemma des Art. 105 des zürcherischen Gemeindegesetzes an die Hand gab. Sie verweigerte nämlich dem Heizmann die Legitimationschriften, die ihm zu seiner zweiten Verheirathung und für eines seiner Kinder nöthig waren. Diese Verweigerung wurde von der Regierung des Kantons Zürich unterm 13. August 1859 genehmigt; auch der Bundesrath genehmigte sie am 26. November 1859 aus dem Grunde:

„weil der Bund durch Art. 41 der Bundesverfassung das Rechtsverhältniß der Niederlassung zwischen dem Niederlassungskantone und dem Niedergelassenen festsetzt und unter seine Garantie nimmt, keineswegs aber vorschreibt, daß der Heimathkanton unter allen Umständen an einen Bürger die Ausweischriften verabsolgen müsse, welche er zur Niederlassung in einem andern Kanton bedarf, und

„weil die Frage, ob und in welchen Fällen ein Kanton seinem Angehörigen Heimathscheine vorenthalten könne, der kantonalen Gesetzgebung anheim fällt, und eine Intervention des Bundes nur dann statthaft wäre, wenn dießfällige Verfügungen gegen das Prinzip der Bundesverfassung gerichtet und auf die Umgehung der letzteren berechnet wären.“

Gegen diese Schlußnahme des Bundesrathes rekurrierte Hr. Heizmann unterm 17. Dezember 1859 an die Bundesversammlung.

Am 12. Januar 1860 genehmigte der Nationalrath die Motive des Bundesrathes, und gieng über die Beschwerde des Heizmann zur Tagesordnung.

Der Ständerath theilte diese Anschauungsweise nicht, und faßte am 10. Juli 1861 folgenden Beschluß:

„Nach Einsicht der Beschlüsse des Regierungsrathes des Kantons Zürich vom 13. August 1859 und des schweizerischen Bundesrathes vom 26. November, ferner der Rekursbeschwerde des Joachim Heizmann vom 17. Dezember 1859, und der weitem Akten,

„be s i c h t i e ß t :

„Die gedachte Rekursbeschwerde wird als begründet erklärt, und die Regierung des Kantons Zürich eingeladen, dafür zu sorgen, daß dem Beschwerdeführer die erforderlichen Heimathschriften verabsfolgt werden.“

In diesem Stadium gelangte der Rekurs wieder an den Nationalrath.

Diese Rekursbeschwerde, so wie diejenige der Regierung von St. Gallen vom 16. Juni 1854, betrifft die wichtigsten und schwierigsten Verfassungsfragen. Vergebens suchte die Bundesversammlung dieselben zu umgehen, indem sie im Rekurs von St. Gallen im Jahr 1854 bloß einen juristischen Kompetenzkonflikt erkennen wollte, und der St.änderath den Rekurs Heizmann lediglich als eine Angelegenheit wegen Verweigerung von Legitimationschriften behandelte. Die Steuerfrage zeigt sich im Grunde bei allen Rekursen; sie theilt die Schweizerkantone in zwei fast gleiche Parteien, und betrifft wichtige Interessen. Es fragt sich, ob diese Steuern am Wohnorte von allen niedergelassenen Schweizerbürgern bezogen werden sollen, oder ob sie ohne Rücksicht auf den Wohnort von der Heimathgemeinde erhoben werden dürfen. Der Steuerbezug kann auf die eine oder andere Art geschehen; allein der Doppelbezug ist eine Ungerechtigkeit und eine Unordnung. Das von Zürich bezogene System muß verschwinden, wenn die st. gallische Gesetzgebung als die rechtmäßige anerkannt wird; hinwieder muß das von St. Gallen vertretene System verschwinden, wenn die zürcherische Gesetzgebung zur Geltung gelangt. Wir fragen aber: Kommt es dem Bunde zu, über den Werth dieser beiden Systeme zu entscheiden? Sind die gedachten Steuern wirkliche Steuern, und gibt die Bundesverfassung den Bundesbehörden die Befugniß, über Steuerangelegenheiten abzusprechen? Diese Fragen müssen vorerst erörtert werden.

Die Regierung von Zürich erhob von vornherein Einrede gegen die Prüfung dieser Frage. Nach Art. 3 der Bundesverfassung sind die Kantone souverän, so weit ihre Souveränität nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist, und üben als solche alle Rechte aus, welche nicht der Bundesgewalt übertragen sind. Die Bundesverfassung spricht nun in keinem Artikel von öffentlichen Steuern, so daß in dieser Hinsicht die Souveränität der Kantone vollständig ist. Zürich kann seine Angehörigen außer dem Kanton besteuern; und wenn dieses ihm erlaubt ist, so hat es das Recht, zu Zwangsmaßnahmen zu schreiten, um Bezahlung zu erlangen. Es betrachtet ohne Zweifel die Doppelbesteuerung der nämlichen Person und für den gleichen Zweck als lästig; allein es ist daran nicht schuld, sondern die dießfällige Verantwortlichkeit kommt Denen zu, welche, wie St. Gallen, den niedergelassenen Schweizerbürger mit einer Gemeindesteuer belasten.

Die Regierung von St. Gallen scheint, nach ihren Akten vom Jahr 1855 zu urtheilen, die gleiche kantonale Machtvollkommenheit in Steuer-sachen sich vindiziren zu wollen. Als Folge dessen hält es sich berechtigt, einen auf seinem Gebiete niedergelassenen zürcherischen Bürger mit einer Gemeindesteuer zu belegen, dagegen ihn aber auch zu schützen, daß ihm nicht eine zürcherische Gemeindesteuer auferlegt werden könne. Es betrachtet eine Steuer, welche einem Bürger für den gleichen Zweck doppelt auferlegt wird, als unbillig und ungerecht.

Vom gleichen Grundsätze ausgehend, kommen die gleichen Stände zu ganz entgegengesetzten Konsequenzen. Beide bestreiten die Kompetenz des Bundes zur Einmischung, und machen dieselbe gerade unvermeidlich, zumal sie durch den Art. 3 der nämlichen Verfassung begründet ist, der die Kantonsouveränität garantiert.

In einem Bundesstaate besitzt kein Stand eine vollständige Souveränität, indem dieselbe nicht bloß durch die Attribute der Zentralgewalt, sondern auch durch die Souveränität der Mitstände eingeschränkt wird. Ebenso wird die individuelle Freiheit des Bürgers durch die individuelle Freiheit der andern Staatsbürger beschränkt. Nach Art. 3 der Bundesverfassung hat der Bund das Recht und die Pflicht, zu interveniren, sobald die Souveränität eines Kantons durch die Souveränitäts-Übertreibung eines andern Kantons leidet. In Steuersachen anerkennen wir die Kantonsouveränität, da sie durch keine spezielle Bestimmung der Bundesverfassung beschränkt ist. Diese Souveränität wird jedoch durch die der andern Kantone limitirt. Jeder Stand kann die auf seinem Gebiete befindlichen Liegenschaften mit einer Steuer belegen und dieselbe durch den Eigenthümer, wo er auch wohnen mag, sich bezahlen lassen; hingegen kann kein Stand eine außer seinem Gebiete befindliche Liegenschaft besteuern. Dieses wäre eine Usurpation, eine Verletzung der Kantonsouveränität, bei welcher einem Bürger Nachtheil gebracht würde. Das Mobilareigenthum kann allein durch seinen Besitzer rechtlich repräsentirt und personifizirt werden. Der Kanton, auf dessen Gebiet ein Proprietär niedergelassen ist, kann sein Besitzthum mit einer Abgabe belegen; derjenige Kanton aber, wo er nicht niedergelassen ist, kann dieß nicht thun, ohne eine Usurpation, eine Verletzung der Kantonsouveränität und eine Beeinträchtigung des Bürgers zu begehen. Eine solche Beeinträchtigung muß gut gemacht und der Souveränitätsverletzung Gehalt gethan werden. Zu diesem Gehaltthun ist der Bund, welcher alle konstitutionellen Rechte, so wie die der Kantonsouveränität zu wahren hat, verpflichtet und berechtigt. Durch die Doppelbesteuerung wird ferner die Gleichheit der Schweizerbürger verletzt und die freie Niederlassung erschwert. Dieses sind keine Theorien, welche auf eingebildeten Voraussetzungen beruhen. Wir könnten leicht Geseze von Kantonen anführen, welche zum versteuerbaren Vermögen ihrer Angehörigen Liegenschaften rechnen, die außer ihrem Gebiete sich befinden, und anderswo schon mit einer Grundsteuer belastet sind. Man sieht auch nicht selten, daß zwei oder drei Kantone sich bemühen, auf einen und denselben Erbnachlaß ein Anspruchrecht zu erlangen, und daß sie oft ihren Zweck erreichen. Ein solches Vorgehen ist unmoralisch und unbillig, weil dabei immer ein Privatinteresse und gleichzeitig die Souveränität eines Kantons verletzt wird. Hiegegen einzuschreiten hat der Bund ein Recht, und er wird davon Gebrauch machen, wenn dießfällige Beschwerden an ihn gelangen.

Die Gemeindesteuern bieten mehr Schwierigkeiten dar, indem sie in das verschiedenartige Gemeindegewesen eingreifen. Eine Gemeinde ist ein

politischer Körper und zugleich eine Korporation, eine öffentliche Verwaltung und auch eine Mitbesitzerin gewisser Güter; eine öffentliche Verwaltung, welche speziell über das zu verfügen hat, was den niedergelassenen Schweizerbürger ganz besonders betrifft, nämlich die Ortspolizei, die Straßen und die Brunnen, und daher unstreitig das Recht hat, ihn deshalb zu besteuern, um die nöthigen Ausgaben bestreiten zu können. Allein es ist eben so gewiß, daß seine Heimathgemeinde, in der er nicht mehr wohnt und dajelbst keine Vortheile mehr genießt, kein Recht zu seiner Besteuerung hat. Was soll nun beschlossen werden hinsichtlich derjenigen Steuern, welche der Korporation zu gut kommen, nur ihr Vermögen vermehren und einzig ihren Mitgliedern nützen, wie z. B. die Armensteuern? Hierauf muß nach richtiger Logik geantwortet werden: es soll die Steuer am Heimathorte entrichtet werden; welcher Meinung wenigstens einige Mitglieder der Kommission sind. Die Gemeindesteuern finden ihre Berechtigung nur dann, wenn sie für allgemeine Ausgaben, also im allgemeinen Interesse bezogen werden. Entbehren die Ausgaben dieses Charakters, so konstituiren sie sich zu einer unrechtmäßigen Steuer. Es sind Ausgaben, welche wol im Allgemeinen gemacht wurden, jedoch nur das besondere Interesse Einzelner berühren. Heizmann bezahlt nun die Armensteuer in Wyl, und es ist möglich, daß er für Erbauung eines Spitals und für Unterstützung dortiger Bürger bedeutend in Anspruch genommen wird. Falls er selbst arm und krank werden sollte, so ließe man ihn vor dem Thore dieses Hospitals sterben, oder man würde ihn eher, um einen betrübenden Austritt zu vermeiden, aus dem Kanton verwelsen. Dazu wäre man nach der Bundesverfassung (Art. 41, Ziffer 6, Lit. h) berechtigt. Somit käme er wieder nach Turbenthal, an welche Gemeinde er nichts beigetragen hätte. Die Befenner dieses Grundsatzes betrachten den Armenfond als eine Affekuranzkasse, und die Gemeindesteuern als eine vom Versicherten bezahlte Prämie. Vor diesem Beweisgrunde muß das Territorialprinzip verschwinden.

Die entgegengesetzte Meinung hat aber auch ihre gewichtigen Gründe. Wird die Armensteuer an den Heimathort entrichtet, so tritt die Schwierigkeit ein, diese Steuern von anderen Gemeindesteuern zu trennen und versichert zu sein, daß der Betrag nicht direkt oder indirekt zu einem andern Zwecke als zur Unterstützung verwendet werde. In mehreren Kantonen bestehen keine von den Gemeindefassen abgeordneten Armentassen. In fast allen Kantonen werden die bei der Armentasse sich ergebenden Defizite von der Gemeindefasse gedeckt. Die Unterstützung der Armen ist weniger eine gegenseitige Versicherung, als vielmehr ein Zweig der Verwaltung, die das Interesse Aller im Auge behalten muß, und wozu alle Gemeindegewohner das Ihrige beitragen müssen, weil Alle an der Ruhe und Sicherheit, die eine gute Verwaltung mit sich bringt, Theil haben können. Der Bund, welcher in Sachen der den niedergelassenen Schweizern auferlegten Gemeindesteuern sich einmischen könnte, hätte dazu nicht das gleiche Recht in Bezug auf die Gemeinden des nämlichen Kantons und ihre Angehörigen.

Im letztern Falle ist die Kantonsouveränität vollständig und durch keine andere Souveränität beschränkt. Wenn nun die Angehörigen einer Gemeinde des Kantons, die in einer andern Gemeinde des nämlichen Kantons wohnen, von dieser besteuert werden können, so will man aus dem Art. 41, Biffer 5 der Bundesverfassung die Folgerung ziehen, daß die Angehörigen eines andern Schweizerkantons ebenso mit Steuern belegt werden können. Der gedachte Artikel sagt nämlich: „Den Niedergelassenen anderer Kantone können von Seite der Gemeinden keine größern Leistungen an Gemeindeflasten auferlegt werden, als den Niedergelassenen des eigenen Kantons.“ Diese Interpretation beruht auch auf dem Umstande, daß das Konkordat vom 19. Juli 1819 die in einem andern Kanton niedergelassenen Schweizer bloß zu den Steuern für Gemeindepolizei verpflichtete, von Armensteuern sie aber enthob. Diese Bestimmung wurde in die Bundesverfassung nicht aufgenommen, obgleich in dieselbe die meisten von den Konkordaten aufgestellten und einen wichtigen Theil des historischen Rechtes der Schweiz bildenden Prinzipien niedergelegt worden sind. Zu dieser Modifikation lagen Gründe vor.

Angeichts dieser Argumentation darf man wohl Bedenken tragen, und daher will auch kein Mitglied der Kommission auf eine sofortige Schlußfassung antragen; vielmehr halten sie dafür, daß nach einer neuen Untersuchung und nach Einvernahme der Kantone der Bundesrath seine Anträge hinterbringen solle, und zwar beförderlich, damit eine dießfällige Schlußnahme bald gefaßt und dadurch den immernährenden Konflikten vorgebogen werden könne. Die Aufstellung einer bestimmten Regel für alle Kantone ist nöthig, damit das Unrecht der Doppelbesteuerung beseitigt werde und die Souveränitätsstreibungen aufhören. Aus dem schweizerischen Staatsrechte muß der Bundesbeschluß vom 20. Juli 1855 entfernt werden, weil er, scheinbar die Legitimität beider Steuersysteme anerkennend, eines davon unausführbar macht, und der den Gerichten eines Kantons dasjenige Recht einräumt, welches nur dem Bunde zusteht, nämlich über die Verfassungsmäßigkeit der Geseze eines andern Kantons zu urtheilen.

Ihre Kommission schlägt daher einstimmig folgendes Postulat vor: „Der Bundesrath wird eingeladen, Bericht und Anträge in der Richtung zu hinterbringen, daß die Frage der Erhebung der Gemeindesteuern von den in einem andern als in ihrem Heimathkanton niedergelassenen Schweizerbürgern, sei es durch die Heimathgemeinde, sei es durch die Gemeinde des Niederlassungsortes, in allgemein gültiger Weise gelöst werde.“

Im Namen der Kommission:

L. de Miéville, Berichterstatter.

Was die Aushingabe der Ausweisschriften an Heizmann betrifft, so hat sich die Kommission in eine Mehrheit (Gugwiler, v. Courten und Fischer, von Luzern) und eine Minderheit (de Miéville und Engemann) getheilt.

Die Majorität beantragt, jeglichen Entscheid darüber zu verschieben, bis der Bundesrath den verlangten Bericht eingebracht hat; ihre Ansicht will sie eigens entwickeln.

Die Minorität tritt in diesem Punkte dem Beschluß des Ständerathes bei, in der Weise, daß das oben von der Kommission einmüthig vorgeschlagene Postulat den Art. 2 des ständeräthlichen Beschlusses bilden würde.

Indem die Minderheit diesen Vorschlag macht, erklärt sie bestimmt, daß sie in keiner Weise den Beschluß präjudiziren will, der später über den Bezug von Gemeindesteuern gefaßt werden wird. Um die Diskussion zu vereinfachen, und ihre Ansicht über diese juridische Frage sich vorbehalten, spricht sie sich hypothetisch dafür aus, die von Heizmann zu zahlende Armensteuer gehöre der Gemeinde Turbenthal. Auf diesen Boden sich stellend, ist sie der Ansicht, die Verweigerung der Ausweisschriften rechtfertige sich nicht. Sie stützt diese Anschauungsweise auf das gegründete Urtheil der Kommission für die Geschäftsprüfung des Jahres 1856, welche einen vom Justiz- und Polizeidepartement gefaßten Entscheid mißbilligte, der die Verweigerung von Ausweisschriften in einem Falle, der dem Heizmann'schen ganz gleich ist, als berechtigt erklärte. Diese Mißbilligung gab zu keinen Verhandlungen in der Bundesversammlung Anlaß. (S. Bundesblatt v. J. 1857, Band I, Seite 771.)

Bei Verweigerung von Ausweisschriften können verschiedene Gründe obwalten. Der Kanton kann solche zurückhalten, um einem Bürger sein Bürgerrecht zu entziehen, sei es, daß er dessen Bürgerrecht bestreitet oder, daß er behauptet, der Betreffende habe es durch seine Schuld verloren. Vom erstern Falle handelt es sich hier nicht, indem Turbenthal dem Heizmann sein Bürgerrecht nicht bestreitet. Es kann sich auch nicht um das zweite Alternativ handeln, weil dadurch der Art. 43 der Bundesverfassung offenbar verletzt würde, indem er sagt: „Kein Kanton darf einen Bürger des „Bürgerrechtes verlustig erklären.“

Der Kanton kann die Ausweisschriften zurückhalten, um seinen Angehörigen zu zwingen, im Heimathkanton zu wohnen, oder wenn er auswärts niedergelassen ist, in denselben wieder zurückzukehren. Dieses ist aber wieder eine offenbare Verletzung des Art. 41 der Bundesverfassung, welcher also lautet: „Der Bund gewährleistet allen Schweizern, welche „einer der christlichen Konfessionen angehören, das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft.“ Hiedurch wird der fremde Kanton verpflichtet, ihn aufzunehmen, wenn er mit einem Heimathschein versehen ist; auch wird der Heimathkanton verpflichtet, ihm denselben zuzustellen. Durch Verweigerung dieser Aushingabe verletzt man eben so gut das Niederlassungsrecht, als es von demjenigen Staate geschehen würde, der einem mit einem Heimathschein versehenen Schweizerbürger den Aufenthalt verweigerte. Man kann ja an einem andern

Orte sich nicht niederlassen, ohne denjenigen, wo man zur Zeit ist, zu verlassen; was Jedermann weiß. Die Kantonalsoberveränentät ist lediglich in Sachen der Niederlassung beschränkt. Die Bundesverfassung garantirt nicht nur die Freiheit, aus einem Kanton in einen andern sich zu begeben, sondern sogar den Wegzug aus einer Gemeinde und die Uebersiedelung in eine andere des gleichen Kantons. Als Antwort auf das vom Bundesrath aufgestellte Argument, wonach er glaubt, der Art. 41 überbinde bloß dem Niederlassungskantone Pflichten, hingegen keine dem Heimathskanton, nehmen wir folgenden Fall an. Ein Kanton revidirt seine Staatsverfassung und räumt darin jedem Schweizer anderer Kantone das freie Niederlassungsrecht ein, macht aber den Zusatz: Kein Kantonsangehöriger darf ohne Ermächtigung der Regierung weder die Gemeinde, noch den Kanton verlassen.

Dieser Stand legt nun seine Staatsverfassung der Bundesversammlung zur Prüfung vor. Kann ihr alsdann die Genehmigung ertheilt werden? Wir sagen nein, und Niemand wird dieß behaupten wollen. Mit dem Worte nein ist dann auch die Frage entschieden.

Der Kanton kann allfällig seine Angehörigen in der Heimath zurückhalten, um sie zur Bezahlung einer Schuld, sei es an ihn oder an eine Gemeinde, oder auch an einen Partikularen, zu zwingen. Dieses Verfahren ist aber eine Art Schuldenbetreibung und darf nach Art. 41 der Bundesverfassung in keinem Kantone Geltung finden. Der Art. 50 würde dadurch ebenfalls verletzt. Dieser Sequester neuer Art dürfte eben so wenig gebildet werden, als die durch den lezterwähnten Artikel verbotene Arrestlegung. Wir begreifen sehr wol, daß der Beschluß vom 20. Juli 1855 den Kanton Zürich zu seiner Verfahrensweise genöthigt hat. Aus diesem Grunde muß auf Beschleunigung prinzipieller Lösung der Frage gedrungen werden, damit der gedachte Bundesbeschluß aus dem schweizerischen Staatsrechte verschwinde. Hiedurch wird jedoch keine juridische Rechtfertigung für die Verweigerung der Ausweisschriften ausgesprochen; weshalb die Minorität über diesen Punkt dem Beschlusse des Ständerathes beitrifft.

Bern, den 15. Juli 1861.

Im Namen der Minorität:
L. de Miéville, Berichterstatter.

Die mit Rücksicht auf die Aushingabe der Ausweisschriften an Heitzmann sich gebildete Majorität der Kommission hat ihre dießfällige Ansicht folgendermaßen entwickelt:

Was den vorliegenden Spezialfall anbetrifft, so bringt die Kommission zweierlei Anträge. Die Majorität will den Entscheid darüber verschieben, bis die verlangten Anträge des Bundesrathes über die allge-

meine Frage durch die gesetzgebenden Rätthe behandelt sind. Die Minderheit dagegen will heute schon dem ständeräthlichen Beschlusse beitreten.

Die Majorität geht von der Ansicht aus, der Entscheid in der vorliegenden Spezialfrage sei wesentlich durch die Grundsätze bedingt, welche in Bezug auf das Besteuerungsrecht im Allgemeinen aufgestellt werden.

Werde der vom Kanton St. Gallen in Anwendung gebrachte Grundsatz der Territorialität als allgemein geltend aufgestellt, so falle der Besteuerungsort des Kantons Zürich im vorliegenden Falle weg, und es dürfen die Schriften aus dem angegebenen Grunde nicht zurückgehalten werden. — Sollte hingegen das Besteuerungsrecht der Heimathgemeinden in Armensachen fortbestehen, so sei es wenigstens zweifelhaft, ob unter Umständen, wie die vorliegenden, die Gemeinden zur Sicherung ihrer Rechte nicht die Heimathschriften zurückbehalten dürfen.

Der Art. 41 der Bundesverfassung, auf den sich Heizmann beruft, spricht nur vom Niederlassungs-, nicht aber vom Wegziehungsrechte der Schweizer, und bekanntlich sind Beschränkungen der Kantonsouveränität strikte auszulegen. Auch handelt der Art. 41 nur von den Rechten und Pflichten des Niederlassungskantons, und würde, wenn er auch den Heimathkanton beschlagen sollte, die daherigen Verhältnisse auch reglirt haben.

Ebenso läßt sich die Anwendbarkeit des Art. 50 der Bundesverfassung nach dem bestehenden Bundesrechte bestreiten.

Wenn die Heimathbesteuerung zulässig ist, so nimmt Zürich durch die in Frage liegende Hinterhaltung der Schriften nicht einen gerichtlichen Akt vor, der in die Kompetenz der St. Gallischen Behörden eingreift, sondern eine einfache administrative Sicherheitsmaßregel, welche das Gesetz ausdrücklich gestattet. So werden sowol Aufenthalt als selbst Nieder gelassenen in vielen Kantonen am Aufenthalts- oder Niederlassungsorte die Schriften innegehalten, wenn sie sich plötzlich entfernen wollen, ohne die eingegangenen Schulden zu bezahlen.

Da die Mehrheit heute über den Fall nicht definitiv entscheiden will, so tritt sie in das Materielle nicht weiter ein, und bezieht sich einfach auf die Verantwortung der Regierung von Zürich, die gedruckt vorliegt.

Die Verschiebung des Entscheides scheint ihr um so nothwendiger, da dabei ja eben die Grundsätze zur Anwendung kommen müssen, die nach unserem ersten Antrage vom Bundesrathe vorerst näher untersucht werden sollen.

Es heißt wol nicht sehr logisch verfahren, wenn man allgemeine Grundsätze in einem Spezialfalle zuerst anwendet, und nachher von einer Behörde näher untersuchen und begutachten läßt. Die allgemeine Frage wird auf diese Weise präjudizirt. Mag man sich gegen dieses Präjudiz

noch so bestimmt und lebhaft verwahren, die begutachtende Behörde wird sich dennoch vom Entscheide beeinflussen lassen. Dieß ist im vorliegenden Falle um so bedenklicher, da nach dem Antrage der Minderheit Grundsätze aufgestellt werden sollen, die mit dem ganzen bisherigen System der Besteuerung in Armensachen, mit der konstanten Praxis des Bundesrathes und selbst des Nationalrathes im Widerspruch stehen. Selbst in dem Entscheide über den bekannten Thurgau=St. Gallischen Fall hat der Nationalrath das Besteuerungsrecht des Heimathkantons nicht bestritten, sondern einfach die aufgeworfene gerichtliche Kompetenzfrage entschieden.

Sollen jetzt ohne umfassende Prüfung des Gesamtgegenstandes hier entgegengesetzte Grundsätze aufgestellt werden? Die Majorität der Kommission kann nicht dazu stimmen, um so weniger, da es ihr scheint, daß die Verschiebung des Spezialentscheides keinerlei Uebelstände nach sich ziehe. Die Sache bleibt im Status quo; Heizmann wird in seinem Niederlassungsrechte einstweilen nicht gestört; und haben sich dann die Bundesbehörden über die allgemeinen Grundsätze verständigt, so werden sie in diesem hängenden Falle sogleich zur Anwendung gebracht.

Bern, den 15. Juli 1861.

Die Majorität der Kommission:

Gutzwiller, Berichterstatter.

v. Courten.

Fischer, von Luzern.

Note. Siehe den Bundesbeschluß über die vorliegende Frage auf Seite 49 des VII. Bandes der eidg. Gesefsammlung.

**Bericht der Kommission des Nationalrathes über den Rekurs des Joachim Heizmann.
(Vom 15. Juli 1861.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1861
Année	
Anno	
Band	2
Volume	
Volume	
Heft	44
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	14.09.1861
Date	
Data	
Seite	633-643
Page	
Pagina	
Ref. No	10 003 475

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.